NRW Landesverband Visuelle KÜNSTE

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen NRW Landesverband Visuelle Künste. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein wurde am 17. Februar 2024 errichtet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der NRW Landesverband Visuelle Künste e.V. ist ein Verein, der die Interessen der Visuellen Künste in NRW bündelt, nach Außen vermittelt, kulturpolitisch diskutiert, Forderungen formuliert, Konzepte entwickelt und Veranstaltungen durchführt. Er dient der Kommunikation und Meinungsbildung untereinander und ist getragen von der Bedeutung der Visuellen Künste in NRW. Er vertritt in diesem Sinne die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a. die Förderung der Visuellen Künste in NRW;
    b. die Verbesserung und Verstetigung des Informations-, und Erfahrungsaustausches sowie der Beratung aller Akteur:innen der Visuellen Künste in NRW;
    c. die Formulierung kulturpolitischer Interessen und die öffentliche Vertretung der Visuellen Künste in NRW gegenüber dem Land NRW, den politischen Parteien, den Verwaltungen, der Landesregierung und den parlamentarischen Gremien, u.a. mit dem Ziel, Transparenz und Partnerschaft herzustellen.
3. Der Verein ersetzt nicht bereits existierende Interessensvertretungen, sondern arbeitet im Austausch mit diesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der NRW Landesverband Visuelle Künste e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweckeverwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoheVergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im NRW Landesverband Visuelle Künste e.V. können juristische wie natürliche Personen und Zusammenschlüsse wie Netzwerke, Gruppen, Künstler:innenkollektive, Institutionen, Kunstvereine, Museen, Galerien und Verbände der Visuellen Künste werden, sowie Einzelpersonen, die im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Vereinszwecken stehen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss in Textform gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auch ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in Textform erklärt. Im Falle einer Ablehnung ist ein in Textform eingereichter Widerspruch des:der Bewerbenden zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig mit 2/3-Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
    a. bei Kündigung des Mitglieds. Diese muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden und wird mit Bestätigung des Eingangs zum Jahresende wirksam;
    b. bei Auflösung der Mitglieds-Organisation;
    c. durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden;
    d. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen für mehr als zwölf Monate im Rückstand bleibt;
    e. bei natürlichen Mitgliedern durch Tod;
    f. bei Auflösung des Vereins.

4. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern wie unter § 5 beschrieben. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Entscheidung in allen ihr von dieser Satzung zugewiesenen Fällen;
    b. Beschlussfassung grundsätzlicher inhaltlich-programmatischer und kulturpolitischer Leitlinien, Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen;
    c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

   d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   e. Wahl des fünfköpfigen Vorstands;
   f. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
   g. Genehmigung der Jahresrechnung;
   h. Beschluss der Finanzplanung;
   i. Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen und mind. einer:einem Ersatzprüfer:in für die Dauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.Rechnungsprüfer:innen und Ersatzprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
   j. Entlastung des Vorstandes;

3. Die Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages in Textform eingeladen werden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder (physisch und/oder digital) beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
4. Beschlüsse werden auf Sitzungen der Mitgliederversammlung gefasst. Sitzungen können nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Vorstands erfolgen:
   a. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
   b. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Veranstaltung“), oder
   c. als ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, z.B. durch Telefon- oder Videokonferenzen, stattfindende Veranstaltung (sog. „virtuelle Veranstaltung“).

   Näheres zum Beschluss-Verfahren, insbesondere hinsichtlich Form, Frist und Inhalt (bspw. Art der Sitzung, Zugang zu den Sitzungen gem. Nr. 4. b. und c. mitsamt geheimem Passwort und/oder Einwahldaten) der Einladung zur Sitzung, kann eine Geschäftsordnung regeln, die der geschäftsführende Vorstand beschließt.
   Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. schriftliches Verfahren/ Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder nachweislich beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Stimmen zumindest in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens 14 Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.

5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten. Im Übrigen gelten die Ziffern 1. bis 3. entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied – egal ob natürliche oder juristische Person – hat eine Stimme. Juristische Personen entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung

oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine:n durch die Versammlung gewählte:n Protokollführende:n aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem:der Protokollführenden zu unterschreiben.
8. An der Mitgliederversammlung dürfen auf Einladung des Vorstandes auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht in der Versammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzenden. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorsitzenden gemeinsam sind berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
    a. Er setzt die laufenden Aufgaben des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
    b. Er erstellt den Tätigkeitsbericht, den Finanzplan und die Jahresrechnung;
    c. Er verfasst und verabschiedet kulturpolitische Erklärungen, Forderungen und Empfehlungen;
    d. Er repräsentiert den Verein gegenüber Politik und Verwaltung sowie in Gremien und Verbänden;
    e. Er lädt fristgerecht zur Mitgliederversammlung und anderen Sitzungen ein;
    f. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn in Textform zwei Wochen vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen. Wird eine Geschäftsführung bestellt, so regelt Näheres die Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne von § 26 BGB während der Dauer seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des:der Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt wird. Dieses bleibt bis zu den nächsten regulären Vorstandswahlen im Amt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer befristeten, pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

ausgeübt werden. Diese Aufwandsentschädigung kann auf Antrag je Kalenderjahr in einer Höhe, die maximal der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Ehrenamtspauschale entspricht, gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr, wem und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gewährt worden ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturrat NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Februar 2024 in Köln beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.